

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

226. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten

Auf Grund § 17 Abs. 3 des Satzungsteils „Studienrecht“, Wiederverlautbarung im MBl. der Universität Wien, am 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111 wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 17 Abs. 1 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien sind wissenschaftliche Arbeiten sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen.

(2) Die elektronische Abgabe hat vor der Abgabe der Druckversion stattzufinden.

(3) Der Einreichvorgang der wissenschaftlichen Arbeit beginnt mit dem Hochladen der elektronischen Version. Die Beurteilungsfrist gemäß § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 5 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien beginnt mit der Abgabe der Druckversion.

Formvorschriften für die elektronische Version

§ 2. (1) Dokumente sind im PDF-Format hochzuladen. Jede wissenschaftliche Arbeit muss als ein einziges Dokument im PDF-Format hochgeladen werden.

(2) Der positiv erfolgte Upload wird durch einen Ausdruck dokumentiert, der unterschrieben beim Einreichen der gebundenen Arbeit vorzulegen ist.

Formvorschriften für die gedruckte Version

§ 3. (1) Für die Abgabe der gebundenen Arbeit ist der Ausdruck der eingereichten elektronischen Version (PDF) zu verwenden.

(2) Die gedruckte Version der Arbeit ist innerhalb einer Woche nach Abgabe der elektronischen Version zu den Parteienverkehrszeiten beim zuständigen StudienServiceCenter abzugeben.

(3) Die Arbeit ist im DIN A4 Hochformat, hart gebunden und doppelseitig bedruckt einzureichen.

(4) Im Anhang ist eine Zusammenfassung (Abstract) mitzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden.

§ 4. Näheres über die beim Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Formvorschriften regelt Anhang I.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 für die

1. Studienprogrammleitung 4 (Wirtschaftswissenschaften)
2. Studienprogrammleitung 7 (Geschichte)
3. Studienprogrammleitung 8 (Kunstgeschichte und Volkskunde) und die
4. Studienprogrammleitung 31 (Molekulare Biologie)

in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p